

Reinhold F. Kramer
Principal

Chicago Niederlassung
Tel: 312.245.7500
Fax: 312.245.7467
rkramer@masudafunai.com

Fremdsprachen: Deutsch



Rein F. Kramer ist der Vizevorsitzende der Gerichtsverfahrensgeschäftsgruppe und ist als Verteidiger und Ankläger in verschiedenen Geschäftsbereichen der meisten Branchen tätig, sowohl in einfachen als auch komplexen Gerichtsverfahren im Bundesgericht sowie dem einzelstaatlichen Gericht. Seine Fachkenntnis umfasst sowohl die Prozessebene als auch Berufungsverfahren sowie Mediations- und Schiedsverfahren. Herr Kramer ist geprüfter Certified Public Accountant und ist ausserdem als Unternehmensberater tätig.

Herrn Krammers vielseitige Erfahrung in Handelsprozessen umfasst die Repraesentation von kleinen und mittelstaendischen Firmen in den USA, Asien und Europa. Seine Sachkenntnisse umfassen Handelsvertragsstreitigkeiten, insolvente Lieferanten und Abnehmer, Forderungen aus betruegerischen und unlauteren Geschaeften, Forderungen aus Warenabsatzstreitigkeiten, Forderungen aus dem Anlage Leasing, Forderungen aus Garantieanspruechen, Rechte der Glaeubiger und Insolvenzverfahren, Forderungen aus Haftungsanspruechen, Streitigkeiten zwischen Lieferanten, Vertriebshaendlern, Haendlern und Handelsvertretern, Streitigkeiten in der Buchfuehrung, gesicherte Transaktionen, Sachpfaendung sowie die Aufhebung der beschlagnahmten Waren, die Rueckrufung von Produkten sowie allgemeines Handelsrecht und UCC Recht.

In seiner Funktion als CPA und Berater hilft Herr Kramer seinen Klienten, die sich mit bankrotten Lieferanten und Kunden in Insolvenzverfahren auseinandersetzen muessen, und entwirft, ueberprueft und verhandelt Vertraege sowie Vertriebsunterlagen, Verkaufsbroschueren, Verkaufsunterlagen, Geschaeftsbedingungen fuer Kaeufe und Verkaeufe, Garantiebedingungen, Produktrueckrufaktionen, Sicherheiten, Mietvertraege, Kommissionsvertraege, Buergschaftsleistungen, Lizenzvereinbarungen und Vertraege mit Vertriebshaendlern, Haendlern und Handelsvertretern. Mit der Entwicklung von Prozessrisikomanagementsprogrammen, die das Risiko uneinbringlicher Forderungen, Rechtsstreiten und kostspieligen Klagen minimieren, beruert und unterstuetzt er Geschaeftskunden.

Herr Kramer ist haeufiger Referent und leitet Seminare und Lehrgaenge fuer Unternehmensfuehrung und Betriebs- und Aussendienstmitarbeiter mit den Schwerpunkten bundes- und einzelstaatliche Gesetzgebung, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, Wege fuer Firmen, das Risiko eines Gerichtsverfahren zu verringern, sowie Strategien, um Rechtsstreite wirksam vor dem Prozess beizulegen. Kuerzlich hat er als Sachkundiger an einer Veranstaltung der Deutsch Amerikanischen Handelskammer ueber Insolvenzverfahren und deren Abwicklung mit betroffenen Lieferanten und Kaeufern teilgenommen. Er hat ausserdem einen Artikel in der Mai/Juni 2009 Ausgabe des German American Trade Magazins verfasst.

Herr Kramer ist in Illinois sowie am US Landesgericht fuer den noerdlichen Bezirk von Illinois als Anwalt zugelassen. Er war in vielen Staaten als pro-hac Rechtsbeistand taetig, u.a. in New York, Delaware, Kalifornien und Florida. 1993 hat er sein Jurastudium mit dem Abschluss Doctor Juris an der DePaul Universitaet beendet, wo er als Redakteur fuer das DePaul Law Review Magazin taetig war, und ihm der American Jurisprudence Prize in Torts verliehen wurde. Herr Kramer hat 1988 seinen Hochschulabschluss als Bachelor of Science mit Schwerpunkt Kommunikation an der University of Illinois mit ausgezeichneten Leistungen gemacht. Herr Kramer spricht fliessend Deutsch.

BEISPIELE SEINES RECHTSBEISTANDS

- Hat seine Klienten in Rechtsstreiten ueber uneinbringliche Forderungen aus Insolvenzverfahren in Millionenhoehe beraten und erfolgreiche Abfindungen erzielt.
- Hat verschiedene Klagen gegen Hersteller von Elektrowerkzeugen mit angeblichen Desgin- oder Herstellungsfehler erfolgreich abgewickelt.
- Hat den Hersteller von industriellen Aushubmaschinen erfolgreich in einer Entschaedigungsforderungsklage gegen die Vertriebspartner verteidigt. Die Forderungshoehe belief sich auf eine beträchtliche Summe und haette zu einem wirtschaftlichen Schaden des Herstellers fuehren koennen.
- Hat eine Klageabweisung ohne Sachentscheidung in einer Klage gegen einen erstklassigen Automobilzulieferer erwirkt, in der ein Kind angeblich Blei ausgesetzt war, welches die Eltern von der Fabrik mit nach Hause gebracht hatten.
- Hat in einer Markenzeichen Rechtsverletzungsklage den Beklakten strafrechtlich verfolgt und erzielt, dass das Markenzeichen nicht mehr unzuessaessig benutzt wurde, und der Beklagte haftbar gemacht wurde.
- Hat als Vermittler in einer Klage gegen den Hersteller von Druckmaschinen agiert und eine Abfindungssumme in Hoehe von \$ 3 Mio erwirkt, die u.a. auf komplizierten internationale Transaktionen wie Akkreditiven und Dokumenten gegen Zahlung basierten. Hat ausserdem die Solvenz angefochten und Klageeinwaende gegen die sofortige Auswechslung, den Neuwert und den gewoehnlichen Geschaeftsablauf geltend gemacht.
- Hat einen Glaebiger in einem Insolvenzverfahren repraesentiert, in welchem der Glaebiger der Hauptlieferant und Kunde des Schuldners war, und in welchem der Glaebiger teilweise durch eine Buergschaft eine DIP Finanzierung befuerwortet hat.
- Ist einer Versicherungsgesellschaft nachgegangen, die die Rechte einer Anspruchsabtretung unter einer Kreditkartenpolice geltend machen wollten, mit der Folge, dass \$ 1,9 Mio an die Erbschaftsmasse aus einem Flugzeugabsturz in Kentucky gezahlt wurden.
- Hat einen Hersteller von Pumpen vor der U.S. Consumer Product Safety Commission hinsichtlich moeglicher Rueckrufaktionen repraesentiert.
- Hat den Kaeufer von Materialabfertigungstaschen gegen den Lieferanten verteidigt. Hat den beauftragten Pruefer davon ueberzeugt, dass die Taschen fehlerhaft waren, und daher die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Gesamtsumme nicht faellig war.
- Hat fuer einen Leasinggeber eine Druckpresse zurueckerlangt, die als Sicherheit fuer ein Anlagenleasing diente. Der Leasingnehmer, der dem Leasingvertrag nicht nachgekommen ist, behauptete, dass die Presse fehlerhaft entworfen und gebaut war, und er daher seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen musste. Eine Einigung wurde erzielt, und der Leasingnehmer brachte das Geraet zurueck, zahlte einen vereinbarten Betrag in beachtlicher Hoehe und zog die Klage gegen den fehlerhaften Entwurf und Herstellung des Geraets zurueck.
- Hat einen Hersteller von Plastikaufbewahrungsbehaeltnissen repraesentiert. Hat die sofortige Wiederinbesitznahme von Plastikeinspritzformen von der gegnerischen Firma in Kanada sowie eine Einigung mit dem kanadischen Beklagten erzielt ohne das Gelder ausbezahlt werden mussten.

- Hat einen Arbeitgeber repräsentiert, der aufgrund der Veruntreuung von Geldern durch einen Mitarbeiter beachtlichen Schaden erlitten hatte. Hat erfolgreich die Konten des Mitarbeiters gesperrt, was zu einer kompletten Rückerstattung der Gelder an den Arbeitgeber führte.
- Hat die Klage gegen einen Lieferanten von Schiffsdieselmotoren erfolgreich abgewiesen. Die Forderungsansprüche aus dem Vertrag, der Garantie und des Tauschungsversuches, dessen Entschädigungssumme sich auf mehrere Millionen Dollar belief, wurde erfolgreich reguliert.
- Hat einen Gläubiger in einem Insolvenzverfahren repräsentiert, in dem andere Gläubiger Vorzugspfandrechte geltend machen wollten. Hat eine rechtskräftige Kaufpreissicherheit festgesetzt, die es dem Gläubiger ermöglichte, die Aussetzung aufzuheben, und die Sicherheit wieder in Besitz zu nehmen.
- Hat Broschüren für Tankschlauchprodukte und Zubehörteileverkäufer und Vertreter entworfen sowie Geschäftsbedingungen für Verkauf und Warnhinweiseketten.
- Hat einen Bauteillieferanten aus der Automobilbranche repräsentiert, dem mehrere Millionen Dollar von einem Käufer geschuldet wurden, da das Produkt angeblich fehlerhaft hergestellt war. Hat erfolgreich argumentiert, dass der Produktentwurf des Käufers, das er dem Lieferanten für die Herstellung des Produkts zur Verfügung gestellt hatte, fehlerhaft war, und nicht der Herstellungsprozess des Lieferanten. Die Angelegenheit wurde gutlich beigelegt, wobei der Käufer seine Klage zurückzog und dem Lieferanten die fällige Gesamtsumme bezahlte.